

**Mitteilung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
an die Europäische Kommission
vom 28. August 2023**

Betreff: Verordnung (EU) 2021/782 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, der Europäischen Kommission gemäß der oben genannten Verordnung Folgendes mitzuteilen:

1. Ausnahmen vom Anwendungsbereich der Verordnung

a) Ausnahmen für Dienste, die ausschließlich zu historischen oder touristischen Zwecken betrieben werden (Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung)

Die genannten Dienste sind in Deutschland von der Verordnung (EU) 2021/782 ausgenommen, allerdings – in Übereinstimmung mit Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 – nicht von deren Artikeln 13 und 14 (§ 1 Absatz 4 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG), § 2 Absatz 2 der Eisenbahnverkehrs-Verordnung (EVO)). Damit wird die Regelungsoption nach Artikel 2 Absatz 2 genutzt.

Grund für die Ausnahme ist, dass die für diese Dienste verwendeten Wagen häufig nicht über die heute gängige technische Ausstattung (z. B. Lautsprecher, Bildschirme) verfügen und die Betreiber daher nicht in der Lage wären, mit ihnen die Anforderungen der Verordnung zu erfüllen. Auf diesen Umstand weist auch Erwägungsgrund 6 der Verordnung hin.

b) Ausnahmen für Dienste des Stadt-, Vorort- und Regionalverkehrs (Artikel 2 Absatz 6 Buchstabe a der Verordnung)

Für die genannten Dienste gelten nicht Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe a, Artikel 29 und Artikel 30 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung; Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung gilt mit der Maßgabe, dass bei den Reiseinformationen eine Information über Anschlussverbindungen nicht erforderlich ist (§ 2 Absatz 1 EVO). Diese Ausnahmen entsprechen inhaltlich der Rechtslage in Deutschland nach der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007. Damit wird die Regelungsoption nach Artikel 2 Absatz 6 Buchstabe a genutzt.

Grund für die Ausnahmen sind die besonderen Verhältnisse im Stadt-, Vorort- und Regionalverkehr. Im Einzelnen:

- Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe a: Anders als im Fernverkehr halten die für die genannten Dienste verwendeten Wagen in der Regel keine Speisen und Getränke bereit. Die Verpflichtung, diese bei größeren Verspätungen zur Verfügung zu stellen, wäre daher nur sehr aufwändig – durch Lieferungen von außen – realisierbar. Auch wäre oft nicht klar, ob die Verpflichtung überhaupt besteht. Aus Gründen der Rechtsklarheit sind die Dienste daher von Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung ausgenommen.
- Artikel 29: Anders als im Fernverkehr werden die genannten Dienste häufig von kleinen oder mittelgroßen Unternehmen betrieben. Sie sollen nicht mit der Festlegung von Dienstqualitätsnormen, der Einführung eines Qualitätsmanagementsystems, der Schaffung von Überwachungssystemen und der Erstellung von Berichten belastet werden. Die Kosten für diese Maßnahmen erscheinen im Verhältnis zu den Einnahmen, die im Nahverkehr erzielt werden können, unverhältnismäßig.
- Artikel 30 Absatz 1 Satz 1: An die Stelle dieser Bestimmung tritt die Informationspflicht nach § 10 EVO. Nach dieser Vorschrift müssen Eisenbahnunternehmen und Fahrkartenverkäufer sowohl über die Rechte nach der Verordnung (EU) 2021/782 als auch über die Rechte nach der EVO informieren. Dabei handelt es sich insbesondere um die Rechte nach § 11 EVO, bei Verspätungen oder Ausfällen von Zügen im Nahverkehr unter den dort angegebenen Bedingungen einen anderen Zug oder ein anderes Verkehrsmittel zu nutzen.
- Artikel 9 Absatz 2: Die Ansage der wichtigsten Anschlussverbindungen an jeder Haltestelle, wie in Artikel 9 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang II Teil II der Verordnung vorgesehen, würde im Nahverkehr und insbesondere in Ballungsräumen angesichts der Vielzahl von Umsteigeverbindungen zu einer Überflutung der Fahrgäste mit Informationen führen. Es soll daher den Unternehmen überlassen werden, praktikable Lösungen zu finden.

§ 11 der EVO sieht erweiterte Rechte für Fahrgäste in Nahverkehr vor, die neben den Rechten und Ansprüchen aus der Verordnung (EU) 2021/782 gelten. Dies entspricht der bisherigen Rechtslage.

2. Vorübergehende Verlängerung der Anmeldefrist für Menschen mit Behinderungen (Artikel 24 Buchstabe a Absatz 4 der Verordnung)

Nach § 38 Absatz 11 AEG ist bis zum Ablauf des 30. Juni 2026 der Bedarf für Hilfeleistung bei grenzüberschreitenden Fahrten spätestens 36 Stunden vor dem Zeitpunkt, zu dem die Hilfeleistung benötigt wird, anzumelden, sofern nicht die zentrale Anlaufstelle nach § 10a AEG (= die zentrale Anlaufstelle nach Artikel 24 Buchstabe f Absatz 3 der Verordnung) oder die beteiligten Unternehmen eine kürzere Frist zulassen. Damit wird die Regelungsoption nach Artikel 24 Buchstabe a Absatz 4 genutzt.

Die Ausnahme soll Probleme vermeiden, die entstehen können, wenn der Mitgliedstaat, in dem eine Fahrt enden soll, von der Möglichkeit der Verlängerung Gebrauch macht. Eine kürzere Frist in Deutschland kann dann dazu führen, dass die Hilfeleistung am Ziel der Reise nicht zur Verfügung steht.

Da derzeit nicht bekannt ist, welche Mitgliedstaaten die Verlängerung der Anmeldefrist zulassen, bezieht sich die Ausnahme generell auf grenzüberschreitende Fahrten. In der Praxis sollte sie nur angewendet werden, wenn im Einzelfall Schwierigkeiten wegen unterschiedlicher Fristen zu erwarten sind. Um dies besser einschätzen zu können, regt die Bundesregierung an, dass die Kommission die Informationen veröffentlicht, die sie bzgl. der Verlängerung der Anmeldefrist erhält.

3. Nationale Durchsetzungsstellen (Artikel 31 der Verordnung)

Die Zuständigkeit für die Durchsetzung der Verordnung ist in § 5 AEG geregelt.

Grundsätzlich zuständig ist das

Eisenbahn-Bundesamt (EBA)

Heinemannstraße 6

53175 Bonn

Telefon: +49 228 30795-400

Fax: +49 228 9826-9199

E-Mail: fahrgastrechte@eba.bund.de

Für Eisenbahnen, die nicht die Regelspurweite verwenden, sind die folgenden Behörden der Länder zuständig:

	Durchsetzungsstelle	Telefon:	E-Mail
Baden-Württemberg	Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg Dorotheenstraße 8 70173 Stuttgart	[REDACTED]	[REDACTED]@vm.bwl.de
Bayern	Regierung von Mittelfranken <u>Postanschrift:</u> Postfach 606 91511 Ansbach	[REDACTED]	poststelle@reg-mfr.bayern.de
	Regierung von Oberbayern <u>Postanschrift:</u> Regierung von Oberbayern Maximilianstraße 39 80534 München	[REDACTED]	poststelle@reg-ob.bayern.de
Berlin	Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt –Referat IV E Am Kölnischen Park 3 10179 Berlin	[REDACTED] [REDACTED]	[REDACTED]@senumvk.berlin.de (Hinweis: wird sich voraussichtlich in absehbarer Zeit in ...@senmvku.berlin.de ändern)
Brandenburg	Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL) des Landes Brandenburg Referat 43, ÖPNV, Eisenbahnen Hartwig Rolf Henning-von-Tresckow-Straße 2-8 14467 Potsdam		[REDACTED]@MIL.Brandenburg.de
			[REDACTED]@MIL.Brandenburg.de
Bremen	Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung Referat 52 Contrescarpe 72 28195 Bremen	[REDACTED]	[REDACTED]@bau.bremen.de [REDACTED]@bau.bremen.de
Hamburg	keine, da nur regelspurige Eisenbahnen bestehen		
Hessen	Regierungspräsidium Darmstadt III 33.1 Verkehrsinfrastruktur Straße und Schiene Wilhelminenstraße 1 – 3, 64283 Darmstadt	[REDACTED]	[REDACTED]@rpda.hessen.de
Mecklenburg-	Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit		fahrgastrechte@vmv-mbh.de

Vor- pom- mern	Mecklenburg-Vorpommern Referat 620 Eisenbahn und Öffentlicher Personennahverkehr Johannes Stellingstr. 14 19053 Schwerin		
Nieder- sachsen	Niedersächsisches Ministe- rium für Wirtschaft, Ver- kehr, Bauen und Digitalisie- rung. Referat 44 Schiene/ÖPNV Friedrichswall 1 30159 Hannover		Poststelle@mw.niedersachsen.de
Nord- rhein- Westfa- len	Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein- Westfalen		@munv.nrw.de
Rhein- land- Pfalz	Ministerium für Klima- schutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz Kaiser-Friedrich-Str. 1 55116 Mainz		@mkuem.rlp.de @mkuem.rlp.de
Saar- land	Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar- und Verbraucherschutz Keplerstraße 18 66117 Saarbrücken		@umwelt.saarland.de Funktions-E-Mail: @umwelt.saarland.de
Sachsen	Sächsisches Staatsministe- rium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr Referat 56 Wilhelm-Buck-Straße 2 01097 Dresden		@smwa.sachsen.de
Sach- sen-An- halt	Ministerium für Infrastruk- tur und Digitales des Lan- des Sachsen-Anhalt (MID) Turmschanzenstraße 30 39114 Magdeburg	(MID)	@sachsen-anhalt.de @sachsen-anhalt.de
Schles- wig- Hol- stein	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, Dezernat Luftfahrt und Eisenbahnwe- sen Königsweg 59 24114 Kiel		@lbv-sh.landsh.de
Thürin- gen	Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirt- schaft Referat 42 Schienenver- kehr, ÖPNV Postfach 900362		@tmil.thueringen.de

	99106 Erfurt		
--	--------------	--	--

4. Nationale Vorschriften zu Sanktionen (Artikel 35 der Verordnung)

Die Befugnisse der Durchsetzungsstellen zur Reaktion auf Verstöße sind in § 5a AEG geregelt. Nach § 5a Absatz 2 AEG können sie die Maßnahmen treffen, die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und zur Verhütung künftiger Verstöße gegen die Verordnung erforderlich sind. Die nach der Verordnung Verpflichteten haben dabei nach § 5a Absatz 5 AEG alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.

Nach § 5a Absatz 9 AEG können die Durchsetzungsstellen ihre Anordnungen mit Zwangsmitteln durchsetzen. Die Vollstreckung der Anordnungen richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften der Verwaltungs-Vollstreckungsgesetze, d. h. der Vorschriften, nach denen alle Verwaltungsbehörden ihre Anordnungen durchsetzen, wenn die Verpflichteten sie nicht befolgen. In Betracht kommt insbesondere ein Zwangsgeld von bis zu 500.000 Euro.

5. Weitere Regelungsoptionen

Ergänzend wird mitgeteilt, dass Deutschland von den folgenden weiteren Regelungsoptionen der Verordnung Gebrauch macht:

a) Pläne für die verstärkte und verbesserte Beförderung von Fahrrädern sowie für andere Lösungen zur Förderung der kombinierten Nutzung von Eisenbahn und Fahrrad (Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung)

In Übereinstimmung mit Artikel 6 Absatz 5 Unterabsatz 3 Satz 2 der Verordnung sind Eisenbahnunternehmen verpflichtet, Pläne für die verstärkte und verbesserte Beförderung von Fahrrädern aufzustellen und auf dem neuesten Stand zu halten (§ 10 Absatz 2 AEG).

b) Anerkennung der Behinderung (Artikel 11 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung)

Nach § 12c AEG können Eisenbahnunternehmen in ihren Beförderungsbedingungen festlegen, dass jene Fahrgäste, die aufgrund von Artikel 11 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung einen Fahrausweis im Zug erwerben möchten, einen amtlichen Nachweis der Behinderung vorlegen müssen. Die Regelung muss die Möglichkeit vorsehen, dass der Fahrgast nachträglich nachweisen kann, zum Zeitpunkt der Beförderung Inhaber eines gültigen Nachweises der Behinderung gewesen zu sein.

Anerkannt werden müssen nicht nur der deutsche Schwerbehindertenausweis, sondern auch vergleichbare Dokumente aus anderen Staaten.

c) Annahme von Anträgen auf Erstattung oder Entschädigung über bestimmte Kommunikationsmittel (Artikel 18 Absatz 5 Satz 2 und Artikel 19 Absatz 6 Satz 1 der Verordnung)

Nach § 12b AEG haben die Eisenbahnverkehrsunternehmen den Fahrgästen zum Einreichen von Anträgen, die Erstattungen oder Entschädigungen nach den Artikeln 18 oder 19 der Verordnung betreffen, mindestens eine Möglichkeit der barrierefreien elektronischen Kommunikation zur Verfügung zu stellen.

d) zentrale Anlaufstelle für Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität (Artikel 24 Buchstabe f der Verordnung)

Nach § 10a AEG müssen Eisenbahnverkehrsunternehmen, die Verkehrsdienste zur Beförderung von Personen in Deutschland betreiben, sowie die Betreiber von Bahnhöfen des Personenverkehrs zusammenarbeiten, um bis zum 1. Januar 2025 eine zentrale Anlaufstelle einzurichten und diese dauerhaft zu betreiben.

Die vorstehend zitierten gesetzlichen Regelungen sind im Internet unter den folgenden Links verfügbar:

- Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG):
https://www.gesetze-im-internet.de/aeg_1994/index.html
 - Eisenbahnverkehrs-Verordnung (EVO):
https://www.gesetze-im-internet.de/evo_2023/index.html
-